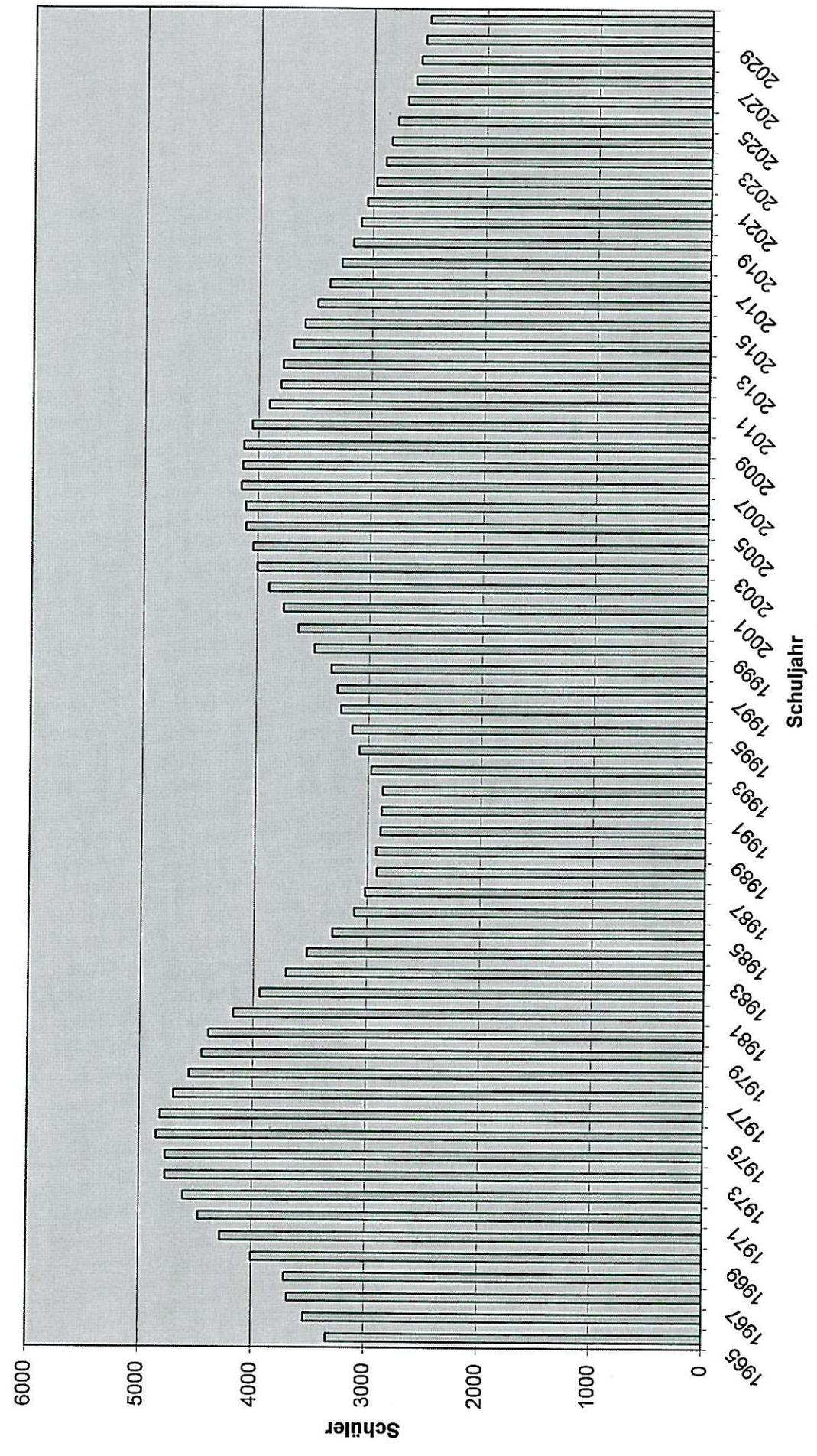


7

Anlage 1

Entwicklung der Schülerzahlen über einen Zeitraum von 65 Jahren - Prognose ohne zusätzlich WE



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Ammersbek

- vertreten durch den Bürgermeister -

und

der Stadt Ahrensburg

- vertreten durch die Bürgermeisterin -

**über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
aus den Ortsteilen Hoisbüttel-Dorf, Lottbek und Bünningstedt-Dorf der Gemeinde
Ammersbek
auf die weiterführenden Schulen der Stadt Ahrensburg**

§ 1

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

- (1) Die Stadt Ahrensburg verpflichtet sich, Schülerinnen und Schüler, die mit Hauptwohnsitz in den Ortsteilen Hoisbüttel-Dorf, Lottbek und Bünningstedt-Dorf der Gemeinde Ammersbek gemeldet sind, in die weiterführenden Schulen in Ahrensburg aufzunehmen.
- (2) Bei einer nach Vertragsunterzeichnung erfolgenden wesentlichen Erweiterung der Ortsteile (Erhöhung um mehr als 10 Wohneinheiten z. B. durch Ausweisung neuer Baugebiete), bedarf die Aufnahme der dadurch zusätzlich entstehenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern der schriftlichen Zustimmung der Stadt Ahrensburg.

§ 2

Kostenerstattung

- (1) Für die Aufnahme der Schülerinnen und Schülern aus den Ortsteilen Hoisbüttel-Dorf, Lottbek und Bünningstedt-Dorf ist jährlich von der Gemeinde Ammersbek eine Kostenerstattung je Schülerin und Schüler an die Stadt Ahrensburg gem. § 111 Abs.1 SchulG (Schulkostenbeitrag) zu entrichten.
- (2) Nach Vertragsablauf besteht die Verpflichtung zur Kostenerstattung nach § 2 Abs.1 für die während der Vertragslaufzeit aufgenommenen Schülerinnen und Schüler bis zu deren Schulentlassung fort.

§ 3

Zuständige Schule

- (1) Die Stormarnschule sowie das Gymnasium im Schulzentrum Am Heimgarten werden nicht für die Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Hoisbüttel-Dorf, Lottbek und Bünningstedt-Dorf gem. § 24 Abs. 2 Satz 2 SchulG zuständige Schule.
- (2) Sollte die Schulart Gemeinschaftsschule während der Vertragslaufzeit durch Änderung des § 24 Abs. 1 SchulG zuständige Schule werden, gilt entsprechend die Regelung nach § 3 Abs.1.

§ 4

Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre und beginnt am 1. August 2010 (Schuljahresbeginn 2010/2011).
- (2) Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht spätestens 1 Jahr vor Vertragsablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

§ 5

Vertragsänderungen, Nebenabreden

Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Gemeinde Ammersbek:

Stadt Ahrensburg:

Ammersbek, den

Ahrensburg, den

(Ansén)
Bürgermeister

(Pepper)
Bürgermeisterin

M

Anlage 3

<p style="text-align: center;">§ 24 Zuständige Schule</p> <p>(1) Die Eltern oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler wählen im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an Grundschulen, weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Förderzentren aus. Kann die ausgewählte Schule wegen fehlender Aufnahmemöglichkeiten nicht besucht werden, sind die Schülerinnen und Schüler in die zuständige Grund- oder Regionalschule oder das zuständige Gymnasium oder Förderzentrum aufzunehmen.</p> <p>(2) Zuständig ist bei den in Absatz 1 genannten Schulen eine Schule des Schulträgers, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen ihre Wohnung haben. Hält der Schulträger keine Schule der gewählten Schulart vor, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers die zuständige Schule. Sind mehrere Schulen vorhanden, legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule fest.</p> <p>(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf abweichend von den Absätzen 1 und 2 der Schule zuweisen, in der dem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Wird die Schülerin oder der Schüler im Rahmen einer integrativen Maßnahme unterrichtet, legt die Schulaufsichtsbehörde auch das zuständige Förderzentrum fest.</p>	
<p>(4) Die Aufnahme in berufsbildende Schulen erfolgt im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten. Bei Berufsschulen ist abweichend von Satz 1 die zuständige Schule zu besuchen. Die Zuständigkeit richtet sich danach, in welchem Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Ausbildungsstätte haben. Für Bezirksfachklassen bestimmt das für Bildung zuständige Ministerium die zuständige Schule. Dies gilt auch für Umschülerinnen und Umschüler nach § 23 Abs. 6. Mit Zustimmung ihres Ausbildungsbetriebes können die zum Schulbesuch Verpflichteten an einer anderen als der zuständigen Schule im Rahmen verfügbarer Plätze in vorhandenen Klassen aufgenommen werden, wenn diese näher oder verkehrsgünstiger zu ihrer Wohnung oder Ausbildungsstätte liegt. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, ist die Berufsschule des Schulträgers zuständig, in dessen Gebiet die zum Schulbesuch Verpflichteten ihre Wohnung haben. Satz 6 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler aus wichtigem Grund abweichend von den Absätzen 1 bis 4 einer bestimmten Schule zuweisen.</p>	

Entwicklung der Schülerzahlen bei den beiden Ahrensburger Gymnasien

